

Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern, aufweisen,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,
 - grundlegende Kenntnisse haben, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Eine der sonderpädagogische Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sprache muss in Kombination mit einer / einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Jugendliche und Erwachsene (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Personalisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Wahrnehmung und Kommunikation, der Sprache, des Lernens, Verhaltens und Erlebens von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Modul Arbeit, Wirtschaft, Technik (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der modernen Informationsgesellschaft; dies betrifft einerseits die Teilhabe im Bereich Arbeit und Beschäftigung bei sich wandelnden inhaltlichen und ökonomischen Randbedingungen und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Ethik, Integration, Partizipation (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale und grundlegende theoretische, integrationspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder einzuüben und zu vertiefen.

Modul Grundlagenmodul (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Sonder- und Rehabilitationspädagogik. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Ästhetische Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der Ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der Ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der Ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Modul Diagnostik, Assessment, Begutachtung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt Diagnoseansätze, Förder- und Unterstützungskonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium / Gesamtschule für Jugendlichen und (junge) Erwachsene eine Rolle spielen.

Modul FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	benotet/ unbenotet	LP
FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Prüfung	unbenotet	5
FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	8
Jugendliche und Erwachsene	2 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	6
Ethik, Integration, Partizipation	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	9
Arbeit, Wirtschaft, Technik - AWT	2 schriftliche Teilleistungen	unbenotet	6
FS Wahl: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Prüfung	unbenotet	5
FS Wahl: II Methodik und Didaktik	mündliche oder schriftliche	benotet	8

im Förderschwerpunkt	Prüfung		
Grundlagenmodul	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	9
Diagnostik, Assessment, Begutachtung - DAB	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	6
Ästhetische Bildung- BKM	schriftliche Prüfung	unbenotet	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung im fünften Semester oder nach dem Erreichen von 45 Leistungspunkten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom ... und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom

Dortmund, den

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather